

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 01.01.2015 bis zum 26.05.2015 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit der dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

- 1 Wechselwirkung zwischen Unterbringungsanordnung, Strafzumessung und Strafaussetzung;

OLG Hamm, Beschl. v. 11.9.2014 – 3 RVs 65/14; (BeckRS 2014, 19564)

Leitsätze:

1. Die Entscheidung über die Annahme einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit des jeweils unter Suchtdruck handelnden Angeklagten beruht auf denselben Gesichtspunkten wie die Feststellung eines Hanges, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen bei der Entscheidung über die Anwendung des § 64 StGB. Damit sind diese Feststellungen doppelrelevant, womit eine rechtlich und tatsächlich selbstständige Beurteilung der angegriffenen Entscheidung über die Strafzumessung nicht losgelöst von der Entscheidung über die Unterbringung gem. § 64 StGB möglich ist.
2. Auch die für die Entscheidung über die Nichtgewährung der Strafaussetzung anzustellende Sozialprognose wird ganz maßgeblich davon beeinflusst, ob der Angeklagte seine Suchtmittelabhängigkeit erfolgreich überwunden hat oder nicht. Die Entscheidung hierüber beruht ihrerseits auf identischen Erwägungen wie die zur Täterprognose gem. § 64 StGB. Damit sind auch diese Feststellungen in gleicher Weise doppelrelevant, womit auch eine selbstständige Beurteilung der angegriffe-

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

nen Entscheidung über die Versagung der Strafaussetzung nicht unabhängig von der über die Unterbringung gem. § 64 StGB möglich ist.

2 Spielsucht und Schuldfähigkeit;

BGH, Beschl. v. 30.9.2014 – 3 StR 351/14 (LG Hannover); (BeckRS 2014, 21650)

Leitsatz :

„Pathologisches Spielen“ oder „Spielsucht“ stellt für sich genommen keine die Schuldfähigkeit erheblich einschränkende oder ausschließende krankhafte seelische Störung oder schwere andere seelische Abartigkeit dar.

Nur wenn die „Spielsucht“ zu schwersten Persönlichkeitsveränderungen führt oder der Täter bei Beschaffungstaten unter starken Entzugserscheinungen gelitten hat, kann ausnahmsweise eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit i. S. von § 21 StGB anzunehmen sein.

3 Erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit – Blutalkoholkonzentration von 2,0 ‰

BGH, Beschl. v. 7.10.2014 – 4 StR 397/14 (LG Detmold); (BeckRS 2014, 22119)

Leitsätze:

1. Der Tatrichter muss Angaben eines Angeklagten zum Alkoholgenuss, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt, nach ständiger Rechtsprechung des BGH nicht ohne weiteres als unwiderlegt hinnehmen. Hält er diese dennoch für glaubhaft oder (wie hier) unter Berücksichtigung des Zweifelsatzes für nicht widerlegbar, so hat er, gegebenenfalls mit sachverständiger Hilfe, die Tatzeit-Blutalkoholkonzentration zu berechnen und seiner weiteren Beweiswürdigung zu Grunde zu legen.
2. Zwar gibt es keinen gesicherten Rechts- oder Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration ohne Rücksicht auf psychodiagnostische Beurteilungskriterien regelmäßig vom Vorliegen einer krankhaften seelischen Störung auszugehen ist. Bei einem Wert von über 2 ‰ ist eine erhebliche Herabsetzung der Hemmungsfähigkeit aber je nach den Umständen des Einzelfalles in Betracht zu ziehen, naheliegend oder gar in hohem Maße wahrscheinlich.

4 Mangelnde Begründungstiefe im Rahmen der Schuldfähigkeitsprüfung

BGH, Beschl. v. 19.11.2014 – 4 StR 497/14 (LG Bochum); (BeckRS 2014, 23346)

Leitsätze:

1. Bleiben nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht behebbare tatsächliche Zweifel bestehen, die sich auf die Art und den Grad des psychischen Ausnahmezustandes beziehen, ist zu Gunsten des Täters zu entscheiden.
2. Die Frage, ob die Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung auf Grund der festgestellten Störung i. S. des § 21 StGB erheblich vermindert war, ist eine Rechtsfrage, die der Tatrichter unter Darlegung der fachwissenschaftlichen Beurteilung durch den Sachverständigen, aber letztlich ohne Bindung an dessen Äußerungen, in eigener Verantwortung zu entscheiden hat. Schließt er sich dabei der Beurteilung des Sachverständigen an, muss er dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergeben, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit erforderlich ist.

5 Dissoziale Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit

BGH, Beschl. v. 11.2.2015 – 4 StR 498/14 (LG Hanau); (BeckRS 2015, 04818)

Leitsätze:

1. Bei einer dissozialen Persönlichkeitsstörung handelt es sich um ein eher unspezifisches Störungsbild, das immer auch noch als – möglicherweise extreme – Spielart menschlichen Wesens einzuordnen sein kann, so dass der Grad einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ regelmäßig erst dann erreicht wird, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat.
2. Um die Frage zu beantworten, ob die Steuerungsfähigkeit wegen einer schweren anderen seelischen Abartigkeit (hier: einer dissozialen Persönlichkeitsstörung) bei Begehung der Tat „erheblich“ i. S. des § 21 StGB vermindert war, hat der Tatrichter in einer Gesamtbetrachtung die Persönlichkeit des Angeklagten und dessen Entwicklung zu bewerten, wobei auch Vorgeschichte, unmittelbarer Anlass und Ausführung der Tat sowie das Verhalten danach von Bedeutung sind.

6 Einschränkung der Schuldfähigkeit durch isolierten Eifersuchtswahn

BGH, Urt. v. 25.2.2015 – 2 StR 495/13 (LG Frankfurt a. M.); (BeckRS 2015, 06297)

Leitsatz:

Wahnhaftige Störungen (hier: ein isolierter Eifersuchtswahn) können sich zwar bei akuten psychotischen Phasen erheblich auf die Schuldfähigkeit auswirken. Wenn Tatmotiv und Tathandlung aber nicht in einer direkten Beziehung zum Wahnthema stehen, ist

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

alleine aus der Diagnose einer wahnhaften Störung regelmäßig noch keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit herzuleiten.

II. Maßregelvollzug

7 Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – fehlendes Vorliegen der Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB

BVerfG, Beschl. v. 20.11.2014 – 2 BvR 2774/12; (*BeckRS 2014, 59302*)

Leitsätze:

1. Es ist von Verfassungs wegen – auch unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts des Freiheitsgrundrechtes – nicht zu beanstanden, wenn Fachgerichte § 67 d VI StGB nicht auf Fälle ausschließlich fehlerhafter Rechtsanwendung in dem der Unterbringung zu Grunde liegenden Urteil anwenden. Um einen solchen Fall handelt es sich, wenn dem erkennenden Gericht bei der rechtlichen Zuordnung der unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB Fehler unterlaufen.
2. Hingegen kann jedenfalls in Fällen lang andauernder Freiheitsentziehung die Frage, ob und inwieweit der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Lage ist, das Unrecht künftiger Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, nicht unbeantwortet bleiben und sind die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für die Wahrscheinlichkeit künftiger rechtswidriger Taten und die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung von den Vollstreckungsgerichten zu erörtern.

8 Absehen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung

BGH, Beschl. v. 16.12.2014 – 1 StR 515/14 (LG Regensburg); (*BeckRS 2015, 00781*).

Leitsätze:

1. Zulässiges Verteidigungsverhalten darf auch nach Rechtskraft des Schuld- und Strafausspruchs weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit gewertet werden.
2. Die Wirkungen von im Strafvollzug (möglicherweise) wahrgenommenen Therapieangeboten können im Einzelfall wesentliche gegen die Anordnung der Maßregel sprechende Gesichtspunkte darstellen. Ein Absehen von der Anordnung der Sicherungsverwahrung trotz bestehender hangbedingter Gefährlichkeit kommt in Ausübung des in § 66 II und III StGB eingeräumten Ermessens aber nur dann in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt des Urteilserlasses die Erwartung begründet ist, der Täter werde hierdurch eine Haltungsänderung erfahren, so dass für das Ende des Strafvollzugs eine günstige Prognose gestellt werden kann. Der Erwartung

RPsych 1. Jg. 1/2015

müssen dabei stets konkrete Anhaltspunkte und hinreichende Gründe zu Grunde liegen.

9 Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.1.2015 – 1 Ws 379/14; (BeckRS 2015, 05027)

Leitsätze:

1. Wenn die psychische Erkrankung (Defektzustand) nach dem erreichten Stand der Behandlung noch immer vorliegt, ist es unerheblich, ob der Untergebrachte für die deswegen zu erwartenden künftigen Straftaten voraussichtlich teilweise oder voll verantwortlich wäre. In solchen Fällen ist – ohne dass es auf die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit ankommt – die Fortdauer der Unterbringung dann anzuordnen, wenn die Gefahr besteht, der Untergebrachte werde infolge seines Zustandes weitere erhebliche rechtswidrige Straftaten begehen.
2. Die Maßregel ist nur dann für erledigt zu erklären, wenn in Bezug auf erhebliche Straftaten keinerlei Risiko mehr besteht.

10 Unterbringung nach § 63 StGB bei schizoaffektiver Störung

BGH, Beschl. v. 28.1.2015 – 4 StR 514/14 (LG Essen); (BeckRS 2015, 03439)

Leitsätze:

1. Die auf die Beurteilung eines Sachverständigen, aber ohne Mitteilung von dessen Anknüpfungstatsachen gegründete Diagnose einer exazerbierten schizoaffektiven Psychose zum Tatzeitpunkt sowie allgemein gehaltene Ausführungen über die gewöhnlich bei diesem Krankheitsbild zu beobachtenden Auffälligkeiten rechtfertigen für sich allein nicht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus.
2. Auch der Umstand, dass bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet und die Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung ausgesetzt worden war und dem die nämliche Diagnose zu Grunde lag, reicht hierfür nicht.

III. Zeugenpsychologie

11 Eigene Sachkunde

BGH, Urt. v. 5.3.2014 – 2 StR 503/13 (LG Gera); (BeckRS 2014, 08442).

Leitsätze:

1. Das Gericht darf zwar den Beweisantrag auf Einholung eines psychologischen Gutachtens zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Belastungszeugin nicht un-

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

ter Berufung auf eigene Sachkunde ablehnen, wenn in der Person der Zeugin besondere Umstände (hier: Gehirnschwund auf Grund langjährigen Alkoholabusus) vorliegen, deren Würdigung eine spezielle Sachkunde erfordert, die dem Gericht nicht zur Verfügung steht.

2. Auf der fehlerhaften Ablehnung des Beweisantrags beruht aber das angefochtene Urteil nicht, wenn die Wahrnehmungsfähigkeit und Aussagetüchtigkeit der Aussageperson auf andere Weise festgestellt ist, etwa weil deren Angaben durch andere Beweismittel unterstützt werden.

12 Entfernung des Angeklagten während Zeugenvernehmung

BGH, Beschl. v. 24.6.2014 – 3 StR 194/14 (LG Trier); (BeckRS 2014, 15077).

Leitsatz:

Allein der Wunsch eines Zeugen, nicht in Gegenwart des Angeklagten aussagen zu müssen, rechtfertigt dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer während der Dauer der Zeugenvernehmung nicht. Die Befürchtung des Gerichts, dass die Anwesenheit des Angeklagten den Zeugen von einer wahren und vollständigen Aussage abhalten werde, muss sich auf konkrete, im Einzelfall begründete Tatsachen stützen und nicht etwa nur auf allgemeine Erwägungen.

13 Zulässigkeit eines Beweisantrags bei fehlender Mitwirkung des Zeugen in die Exploration

BGH, Urt. v. 21.8.2014 – 3 StR 208/14 (LG Hannover); (BeckRS 2014, 19587)

Leitsatz:

Beantragt der Angeklagte die Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens für einen ihn belastenden Zeugen, muss er nicht vortragen, dass dieser die Zustimmung zur Untersuchung erteilt hat. Die aussagepsychologische Begutachtung eines Zeugen bedarf nicht notwendig dessen Exploration unter seiner Mitwirkung. Vielmehr ist es je nach Fallgestaltung regelmäßig möglich, dem Sachverständigen auf anderem Wege die erforderlichen Anknüpfungstatsachen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen zu verschaffen. Daher erweist sich ein derartiger Beweisantrag in der Regel nicht als unzulässig, wenn der Zeuge die notwendige Einwilligung in die Exploration verweigert.

14 Beweiswürdigung – Aussage gegen Aussage

BGH, Urt. v. 22.10.2014 – 2 StR 92/14 (LG Erfurt); (BeckRS 2014, 22573)

Leitsatz:

In Fällen, in denen die Verurteilung im Wesentlichen auf der Aussage einer Belastungszeugin beruht und diese sich entgegen früheren Vernehmungen teilweise abweichend erinnert, müssen jedenfalls die entscheidenden Teile ihrer bisherigen Aussagen in das Urteil aufgenommen werden, da dem Revisionsgericht ohne Kenntnis des wesentlichen Aussageinhalts ansonsten die sachlich-rechtliche Überprüfung der Beweiswürdigung verwehrt ist, namentlich darauf, ob der Tatrichter eine fachgerechte (Konstanz-)Analyse der Aussage der Belastungszeugin zum Kerngeschehen vorgenommen und die dabei aufgezeigten abweichenden Erinnerungen zutreffend gewichtet hat.

15 Besorgnis der Befangenheit bei Verleitung eines zeugnisverweigerungsberechtigten und aussageunwilligen Zeugen zur Teilnahme an einer aussagepsychologischen Untersuchung

OLG Rostock, Beschl. v. 6.1.2015 – 20 RR 108/14 (BeckRS 2015, 00839)

Leitsätze:

1. Ein Sachverständiger darf einen Zeugnisverweigerungsberechtigten und erklärtermaßen aussageunwilligen (kindlichen und verstandesunreifen) Zeugen nicht dazu drängen, dennoch an einer aussagepsychologischen Begutachtung durch Angaben zur Sache mitzuwirken. Dabei kommt es auf das Motiv des Zeugen nicht an.
2. Das spätere Einverständnis des gesetzlichen Vertreters eines solchen Zeugen mit der Verwertung von dessen Angaben gegenüber dem Gutachter kann allenfalls den Mangel der unterbliebenen Belehrung nach § 52 StPO heilen, nicht jedoch das rechtswidrige Verleiten des Zeugen dazu, Angaben zu machen.

Aus den Gründen:

... war das Vorgehen der Gutachterin in vorliegender Sache nicht korrekt. Sie hat die wiederholte Weigerung der kindlichen Zeugin, zu dem angeklagten Geschehen keine (weiteren) Angaben machen zu wollen, einfach negiert, indem sie das Kind unter Hinweis darauf, seine Aussage sei für das Verfahren aber „wichtig“, zumal es um die „Aufklärung von etwas Verbotenem“ gehe, und durch hartnäckiges Nachfragen sowie durch Kitzeln dazu gebracht hat, doch weitere Aussagen zu machen. Dabei ist es egal, ob das Kind deswegen nichts mehr sagen wollte, weil es den Vater nicht weiter belasten wollte, oder aber ob die Zeugin zum Zeitpunkt der Untersuchung einfach nur unlustig („bockig“) und möglicherweise auch „genervt“ war, weil sie zum wiederholten Mal gegenüber Erwachsenen von dem verfahrensgegenständlichen Geschehen berichten sollte. Auch eine derart motivierte Weigerungshaltung ist bei einer zeugnisverweigerungsberechtigten Person uneingeschränkt zu respektieren.

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

Steht danach fest, dass die Sachverständige bei der Untersuchung des Kindes deren Zeugnisverweigerungsrecht zumindest objektiv grob missachtet hat, ist dies ein Umstand, der aus Sicht des Angekl. die Besorgnis ihrer Befangenheit zu begründen vermag (vgl. BGH StraFo 2011, 274, Rn 8 in juris unter Hinweis auf KK/StPO-Fischer 6. Aufl. § 24 Rn 14). Dabei kommt erschwerend hinzu, dass die Sachverständige das Kind sogar selbst – wenn auch rechtlich unwirksam (vgl. BGH NJW 1991, 2432; NJW 1996, 206; NStZ 1997, 349) – vor Beginn der Untersuchung noch auf sein Recht hingewiesen hat, keine Angaben machen zu müssen, was belegt, dass der Gutachterin das Zeugnisverweigerungsrecht ihrer Probandin sehr wohl bewusst gewesen ist.

IV. Prognose

16 Gefährlichkeitsprognose – Unterbringung gem. § 63 StGB

BGH, Beschl. v. 16.9.2014 – 3 StR 372/14 (LG Stade) (BeckRS 2014, 20033)

Leitsatz:

Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus muss eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades bestehen, der Täter werde infolge seines fortdauernden Zustandes in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten begehen; die zu erwartenden Taten müssen schwere Störungen des Rechtsfriedens besorgen lassen.

Die notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln.

Neben der sorgfältigen Prüfung dieser Anordnungsvoraussetzungen ist das Tatgericht auch verpflichtet, die wesentlichen Gesichtspunkte in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

17 Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose bei Anordnung gem. § 63 StGB

BGH, Urt. v. 10.12.2014 – 2 StR 170/14 (LG Köln); (BeckRS 2015, 01586).

Leitsätze:

1. An die Darlegungen zur Gefährlichkeitsprognose bei einer Anordnung nach § 63 StGB sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je mehr es sich bei dem zu beurteilenden Sachverhalt unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 62 StGB) um einen Grenzfall handelt.
2. Dass ein Täter trotz bestehenden Defekts über Jahre hinweg keine erheblichen Straftaten begangen hat, ist ein gewichtiges Indiz gegen die Wahrscheinlichkeit künftiger Begehung solcher Straftaten.

Aus den Gründen:

Der 36 Jahre alte Angeklagte leidet seit etwa 1996 an einer mittlerweile chronisch gewordenen schweren Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis gemäß ICD-10 F 20.0. Typische Symptome seiner Erkrankung sind ein paranoides Wahnerleben und Störungen der Impulskontrolle....

Das Landgericht hat die Taten als Diebstahl (Fälle 2 und 3) bzw. versuchten Diebstahl (Fall 1) gewertet. Es hat angenommen, der Angeklagte habe bei Tatbegehung jeweils im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gehandelt, da seine Einsichtsfähigkeit infolge seiner Erkrankung aufgehoben gewesen sei.

Eine Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) hat das Landgericht abgelehnt. Gestützt auf das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen ist das Gericht zu der Einschätzung gelangt, dass bei dem dauerhaft an einer schizophrenen Psychose erkrankten Angeklagten eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades für die Begehung erheblicher rechtswidriger Taten nicht bestehe.

Zwar seien mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weitere Diebstahlstaten wie die festgestellten zu erwarten. Diese seien jedoch nicht als erheblich im Sinne des § 63 StGB einzustufen.

Für darüber hinaus gehende erhebliche Taten, insbesondere Gewalttaten, könne dagegen die erforderliche Gefahrenprognose nicht gestellt werden. Zwar sei der Angeklagte krankheitsbedingt im Jahr 2001 mit Gewalttaten in Erscheinung getreten. Seit nunmehr über zwölf Jahren seien aber keine weiteren vergleichbaren Übergriffe erfolgt. In Hinblick auf den Handtaschenraub im Jahr 2009 sei nicht festzustellen, dass die psychische Erkrankung des Angeklagten für die – auch normalpsychologisch erklärbare – Tat (mit-)ursächlich geworden wäre. Zudem sei die Fähigkeit des Angeklagten zu derart komplexen Tathandlungen inzwischen krankheitsbedingt sehr eingeschränkt und Anhaltspunkte für eine Gefahrensteigerung durch eine Verschärfung der Gedankenwelt bei dem Angeklagten seien nicht ersichtlich. Zwar habe der Angeklagte in den letzten Jahren lange Zeit in eng strukturierten und gesicherten Verhältnissen gelebt. Der Angeklagte sei aber auch außerhalb solcher geschützter Verhältnisse und unter psychotischem Erleben – selbst in sehr konfliktbeladenen Situationen lediglich verbal aggressiv geworden bzw. habe laut geschrien. Zu zielgerichteten Tötlichkeiten gegen eine Person sei es nicht gekommen.

V. Jugendstrafverfahren

18 Voraussetzungen für schädliche Neigungen und Primat des Erziehungsgedankens

BGH, Beschl. v. 8.1.2015 – 3 StR 581/14 (LG Neubrandenburg), (BeckRS 2015, 02494).

Leitsätze:

1. Schädliche Neigungen i. S. von § 17 II JGG können in der Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel schon vor der Tat, wenn auch unter Umständen verborgen, angelegt waren. Sie müssen noch zum Urteilszeitpunkt bestehen und weitere Straftaten des Angeklagten befürchten lassen.
2. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt und bei der Bemessung der Jugendstrafe das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe für die weitere Entwicklung des Heranwachsenden abgewogen worden ist. Seine lediglich formelhafte Erwähnung reicht hierzu grundsätzlich nicht aus.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat bei dem zu den Tatzeiten zwanzig Jahre und vier Monate bzw. zwanzig Jahre und acht Monate alten Angeklagten aufgrund seines Werdegangs Reifeverzögerungen angenommen und deshalb auf ihn gemäß § 105 Absatz 1 Nr. 1 JGG Jugendrecht angewandt. Zur Begründung der Verhängung von Jugendstrafe hat es lediglich ausgeführt, dass bereits in den zurückliegenden Verurteilungen aus den Jahren 2010 und 2011 der jeweilige Tatrichter von dem Vorliegen schädlicher Neigungen ausgegangen sei und die nunmehr abzuurteilenden Taten dies erneut belegen würden.

Diese knappen Wendungen reichen zur Begründung schädlicher Neigungen nicht aus. Um solche handelt es sich bei erheblichen Anlage- oder Erziehungsmängeln, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Sie müssen schon vor der Tat angelegt gewesen sein und noch zum Urteilszeitpunkt bestehen; es müssen deshalb weitere Straftaten des Angeklagten zu befürchten sein.

VI. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrens- und Kostenfragen

19 Entschädigung des vom Angeklagten geladenen Sachverständigen

OLG Hamm, Beschl. v. 13.11.2014 – 1 Ws 467/14; (BeckRS 2015, 04968)

Leitsatz:

Als sachdienlich i. S. des § 220 III StPO erweist sich das Gutachten eines unmittelbar durch den Angeklagten geladenen Sachverständigen jedenfalls dann nicht, wenn der Sachverständige keine Gewähr dafür bietet, den gesetzlichen Pflichten eines Sachverständigen namentlich aus § 79 II StPO entsprechen zu wollen.

RPsych 1. Jg. 1/2015

Aus den Gründen:

Nach § 220 III StPO ist dem unmittelbar durch den Angekl. geladenen Sachverständigen eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, dass seine Vernehmung zur Aufklärung dienlich war. Die Sachdienlichkeit ist durch das Gericht in tatrichterlicher Würdigung von Verlauf und Ergebnis der Hauptverhandlung zu beurteilen (*Meyer-Gößner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl., § 220 Rn 11; *Ritscher*, in: *Graf*, StPO, 2. Aufl., § 220 Rn 12). Insoweit ist im Grundsatz anerkannt, dass im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift ein großzügiger Maßstab anzulegen ist (bspw. *Deiters*, in: *Wolter*, SK-StPO, 4. Aufl., § 220 Rn 24), gleichzeitig soll es aber nicht bereits genügen, dass dem Beweisantrag nach § 245 II StPO stattgegeben und etwas zur Sache gehöriges bekundet wurde (*Jäger*, in: *Löwe/Rosenberg*, StPO, 25. Aufl., § 220 Rn 29).

Was im Einzelnen unter „Sachdienlichkeit“ zu verstehen ist, ist in Rspr. und Lit. umstritten. So ist seitens des *BGH* gefordert worden, das Gutachten eines mitgebrachten Sachverständigen müsse – auch wenn ihm das Gericht nicht folge – einen modifizierenden Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben (*BGH*, Beschl. v. 18.8.1999 – 1 StR 186/99 = StV 1999, 576 f.). Demgegenüber wurde in verschiedenen Entscheidungen der *OLGe* bereits die Verbreiterung der Diskussionsgrundlage als ausreichend angesehen (*KG*, NStZ 1999, 476; *OLG München*, StV 1996, 491; vgl. auch bereits *Widmaier*, StV 1985, 526 [528]).

...

Als sachdienlich erweist sich das Gutachten eines unmittelbar durch den Angekl. geladenen Sachverständigen nach Auffassung des *Senats* in jedem Fall dann nicht, wenn der Sachverständige keine Gewähr dafür bietet, den gesetzlichen Pflichten eines Sachverständigen entsprechen zu wollen, denn die grundsätzliche Rechtsstellung des Sachverständigen wird nicht dadurch berührt, wer ihn in die Hauptverhandlung hineingebracht hat. Jeder in der Hauptverhandlung vernommene Sachverständige ist Sachverständiger des Gerichts, der sein Gutachten „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ (§ 79 II StPO) zu erstatten hat (*Widmaier*, StV 1985, 526 sowie *Detter*, in: FS für *Salger* 1995, 231 [238]), und kein bloßer Privatgutachter.

...

In tatsächlicher Hinsicht kann dabei nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens zunächst als unstrittig zu Grunde gelegt werden, dass sich der Sachverständige im Rahmen der Erstattung seines Gutachtens sinngemäß dahingehend geäußert hat, seine Aufgabe im Beziehen einer Gegenposition zu verstehen. Wenngleich der Sachverständige und die Angekl. diesen Umstand abweichend bewerten, so sind sie der Feststellung als solcher gleichwohl nicht entgegengetreten.

Jedenfalls auf Grund einer Gesamtschau der Umstände durfte die *Kammer* hieraus den Schluss ziehen, eine Unparteilichkeit des Sachverständigen sei nicht gewährleistet. Allein der Umstand, dass der Sachverständige eine dezidierte Gegenauffassung zu den Vorgutachten einnimmt, reicht insoweit aber nicht, vielmehr mag das Beziehen einer Gegenposition im Einzelfall geradezu geboten sein, beispielsweise wenn es gilt, metho-

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHTEN

disch unzureichenden vorgutachterlichen Feststellungen und Bewertungen entgegenzutreten.

Indes hat sich die *Kammer* auch nicht darauf beschränkt, dem Sachverständigen das bloße Beziehen einer Gegenposition vorzuhalten. Vielmehr war diese für das *LG* lediglich Anlass, die Ausführungen des Sachverständigen weiter zu hinterfragen. Erst als sich daraufhin (außerhalb der Hauptverhandlung) herausgestellt hatte, dass der Sachverständige einen Aufsatz eines in seinem Institut tätigen Mitarbeiters unberücksichtigt gelassen hatte, sah die *Kammer* die Parteilichkeit des Sachverständigen als erwiesen an. Dies begegnet keinen Bedenken.